

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2303

vom 3. August 1965

ml.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 12. Juni 1963 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Felsenweg" (Binningerstrasse-Herrengartenweg) in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 10. Juli bis 8. August 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Juli 1963 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1963 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 4. Juli 1963 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 5. August 1963 hat

rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung war jedoch nicht möglich.

C. Mit Schreiben vom 9. November 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den endgültigen Bau- und

Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Felsenweg im Bebauungsplan nicht klassifiziert ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall aber um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, für die bauliche Erschliessung jedoch sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage. Wann die Realisierung erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für den Strassenbau notwendige Areal sicherzustellen.

Der Baulinienabstand beträgt 15.00 m und der Strassenlinienabstand 6.00 m. Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes handelt es sich somit um das minimale Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Die Linienführung ist durch die bestehenden Verhältnisse weitgehend präjudiziert und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der massgebenden Begleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Das Längenprofil ist ebenfalls soweit in Ordnung.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn der beschlossene Bau- und Strassenlinienplan bildet eine wertvolle Grundlage für die notwendige Sanierung einer bestehenden Strasse. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was im vorliegenden Fall soweit zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel während des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen

werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zur unerledigten Einsprache zu bemerken:

[REDACTED] erhebt Einsprache, weil er glaubt, durch den vorgesehenen Ausbau werde ihm die Möglichkeit genommen, auf sein Grundstück mit Lastwagen, Baumspritze oder Pferdefuhrwerken zu gelangen. Weil er aber seine beiden Grundstücke für Erwerbszwecke benötige, sei er auf die Zufahrt angewiesen.

Grundsätzlich handelt es sich auch hier um eine Frage, die mit dem eigentlichen Strassenprojekt in Zusammenhang steht. Nach der Vernehmlassung des Gemeinderates wird aber, wie die Untersuchungen ergeben haben, die verlangte Zufahrt im Rahmen der Ausführung der geplanten Korrektur entweder auf dem nördlichen oder auf dem südlichen Parzellenteil neu erstellt werden. Deshalb besteht kein Grund, die Einsprache zu schützen.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache als unbegründet abzuweisen und dem Plan die Genehmigung zu erteilen.

://: 1. Die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 12. Juni 1963 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Felsenweg" (Binnigerstrasse-Herrengartenweg) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/16/0 versehenen Situationspläne und Längen-, Normal- und Querprofile.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen in Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

Colman